

Allgemeinverfügung auf Grund der Auswirkungen des Coronavirus auf die planmäßige Durchführung von Schulungen und Fahrzeugprüfungen im gesamten Bereich der technischen Fahrzeugüberwachung

Allgemeinverfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes auf Grund der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 in Bezug auf § 11 Absatz 2 Kraftfahrtsachverständigen-gesetz (KfSachvG) und für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO von Nummer 3.1.4.3 Anlage VIII, Nummer 2.5 Anlage VIIIb, Nummern 2.6 und 8.2 Anlage VIIIc, Nummer 2.5 Anlage XVIIa, Nummern 2.5 und 7.1d Anlage XVIII d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie zur Anwendung des § 1 Absatz 2 der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV)

Aktenzeichen: 520.1.11-3631-002RL/20

I.

Allgemeines

Die Durchführung von regelmäßigen technischen Untersuchungen der Fahrzeuge dient der Sicherheit im Straßenverkehr und ist zur Aufrechterhaltung der systemrelevanten Logistikketten notwendig.

Die planmäßige Durchführung der Schulungen für den gesamten Bereich der technischen Fahrzeugüberwachung einschließlich beigestellter Prüfungen kann vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2/ COVID 19) nicht gewährleistet werden.

Regelmäßige Fahrzeuguntersuchungen leisten auch im Krisenfall einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Aufrechterhaltung der Mobilität. Um die Funktionsfähigkeit der Fahrzeugüberprüfungen aufrecht zu erhalten, waren entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

II.

Ausnahmegegenstand

1. § 11 Absatz 2 KfSachvG

Die Erfüllung der Pflichten zur Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer nach § 11 Absatz 2 des KfSachvG kann für das Jahr 2020 durch Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen im gleichen Umfang im Jahr 2021 nachgeholt werden.

2. Nummer 3.1.4.3 Anlage VIII StVZO

Die einmonatige Frist nach Satz 2 für die Nachuntersuchung wird für das Jahr 2020 auf zwei Monate verlängert.

3. Nummer 2.5 Anlage VIIIb StVZO

Die Erfüllung der Pflichten zur Weiterbildung der betrauten Personen (Prüfingenieure) kann für das Jahr 2020 durch Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen im gleichen Umfang im Jahr

2021 nachgeholt werden. Alternativ können zwei Tage der Fortbildungsverpflichtung für das Jahr 2020 durch e-Learning-Einheiten im entsprechenden Umfang erfüllt werden.

4. Nummern 2.6 und 8.2 Anlage VIIIc StVZO

Die Erfüllung der Pflichten zu Wiederholungsschulungen der verantwortlichen Personen und Fachkräfte kann für das Jahr 2020 durch Teilnahme an zusätzlichen Schulungen im gleichen Umfang im Jahr 2021 nachgeholt werden. Die zweimonatige Frist nach Nummer 2.6 im letzten Satz ist bis zum Ende des Jahres 2021 gleichzeitig nicht anzuwenden. Alternativ können zwei Tage der Fortbildungsverpflichtung für das Jahr 2020 durch e-Learning-Einheiten im entsprechenden Umfang erfüllt werden.

5. Nummern 2.5 Anlage XVIIa StVZO

Die Erfüllung der Pflichten zu Wiederholungsschulungen der verantwortlichen Personen und Fachkräfte kann für das Jahr 2020 durch Teilnahme an zusätzlichen Schulungen im gleichen Umfang im Jahr 2021 nachgeholt werden. Die Wiederholungsfrist nach Nummer 7.3 im ersten Satz ist bis zum Ende des Jahres 2021 gleichzeitig nicht anzuwenden. Alternativ können zwei Tage der Fortbildungsverpflichtung für das Jahr 2020 durch e-Learning-Einheiten im entsprechenden Umfang erfüllt werden.

6. Nummern 2.5 und 7.1d Anlage XVIII d StVZO

Die Erfüllung der Pflichten zur Schulung der verantwortlichen Fachkräfte einschließlich vorgeschriebener Wiederholungsschulungen kann für das Jahr 2020 durch Teilnahme an zusätzlichen Schulungen im gleichen Umfang im Jahr 2021 nachgeholt werden. Die Anforderungen nach Nummer 7.1d sind für das Jahr 2020 erst bis zum Ende des Jahres 2021 nachzuweisen. Die zweimonatige Frist nach Nummer 2.5 Satz 2 ist bis zum Ende des Jahres 2021 gleichzeitig nicht anzuwenden. Alternativ können zwei Tage der Fortbildungsverpflichtung für das Jahr 2020 durch e-Learning-Einheiten im entsprechenden Umfang erfüllt werden.

Unter Beachtung dieser Vorgaben sind die betroffenen Werkstattkarten durch die Kraftfahrzeugwerkstatt nicht an die ausgebende Stelle zurückzugeben (vgl. Nummer 1.3 Anlage XVIII d).

7. § 1 Absatz 2 BKatV

Die Tatumstände im Abschnitt 1 des BKatV sind bei eingeschränkten oder fehlenden Prüfkapazitäten für die technische Überwachung durch Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 im Regelfall nach § 1 Absatz 2 nicht als fahrlässig anzusehen.

IV.

Widerrufsvorbehalt

Die Allgemeinverfügung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erlassen.

**V.
Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

**VI.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar (Hausadresse) oder
Postfach 24 48, 99405 Weimar (Postadresse)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen, vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die weiteren Beteiligten beigelegt werden.

Weimar, den 26.03.2020

Landesverwaltungsamt
Der Präsident


Frank Roßner